



## **Antrag**

an die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 04. Mai 2018

### **Anspruch des Arbeitnehmers auf unverzügliche Ausstellung einer Entgeltbestätigung zur Auszahlung des Krankengeldes**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist in der Beratungs- und Vertretungspraxis ständig mit Fällen befasst, bei denen erkrankte Arbeitnehmer kein Krankengeld von der Gebietskrankenkasse erhalten, da die Arbeitgeber ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung einer Entgeltbestätigung an die Gebietskrankenkasse nicht, oder erst nach einem längeren Zeitraum, nachkommen.

§ 361 Abs. 3 ASVG sieht grundsätzlich vor, dass der Antragsteller für die Auszahlung des Krankengeldes – sohin der versicherte Arbeitnehmer – der Gebietskrankenkasse eine Bestätigung über die Höhe des Entgelts beizubringen hat. Aber der Arbeitgeber begeht gemäß § 112 Abs. 1 ASVG eine verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Ordnungswidrigkeit, falls er die Entgeltbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt.

Aus diesen gesetzlichen Regelungen wird geschlossen, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übermittlung einer Entgeltbestätigung dem sozialversicherungsrechtlichen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Krankenversicherungsträger und daher dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Dem Arbeitnehmer steht daher kein unmittelbar durchsetzbarer Anspruch auf Übermittlung der Entgeltbestätigung gegen den Arbeitgeber zu.

Zudem ist im Gesetz und auch in den Satzungen der Krankenversicherungsträger keine Frist festgelegt, bis wann der Arbeitgeber die Entgeltbestätigung an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln hat. Dies macht es in der Praxis schwierig, die Verwaltungsstrafbestimmungen effektiv zur Anwendung zu bringen.

Dabei ist der Arbeitnehmer auf das Krankengeld zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie dringend angewiesen. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, dass die Entgeltbestätigung „unverzüglich, längstens binnen drei Tagen“ an die Gebietskrankenkasse zu übermitteln ist. Außerdem soll zur effektiven Durchsetzung dieses existenzsichernden Anspruchs dem Arbeitnehmer ein eigener, auch gerichtlich durchsetzbarer, arbeitsrechtlicher Anspruch auf Ausstellung der Entgeltbestätigung eingeräumt werden.

Die 173. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach dem Arbeitnehmer ein arbeitsrechtlicher Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Übermittlung der Entgeltbestätigung an die zuständige Gebietskrankenkasse eingeräumt wird und der Arbeitgeber die Entgeltbestätigung unverzüglich, längstens binnen drei Tagen, an die Gebietskrankenkasse zu übermitteln hat.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'E. M. Zimmer', is centered on the page below the main text.